



TRIESENBERG

# **Kundmachungsreglement**

## **1. Einleitung**

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, hält in Art. 11 "Amtliche Kundmachungen" fest:

- 1) *Die Gemeinden legen in einem Reglement fest, wie Beschlüsse und Anordnungen, die gemäss Gesetz oder mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen veröffentlicht werden müssen, amtlich kundzumachen sind.*
- 2) *Die amtliche Kundmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde während einer Dauer von 14 Tagen oder durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen. Sie kann zusätzlich erfolgen durch:*
  - a) *Aufnahme in ein Mitteilungsblatt der Gemeinde, das in alle Haushaltungen verteilt wird;*
  - b) *Anzeige in amtlichen Publikationsorganen;*
  - c) *Übermittlung in Radio und Fernsehen.*
- 3) *Weitere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten.*

Dieses Kundmachungsreglement nimmt zudem Rücksicht auf das Datenschutzgesetz vom 14. März 2002, LGBl. 2002 Nr. 55, sowie das Informationsgesetz vom 23. Juli 1999, LGBl. 1999 Nr. 159.

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

Die amtliche Kundmachung erfolgt

- a. durch Veröffentlichung in Form einer PDF-Datei auf der Website [www.triesenberg.li](http://www.triesenberg.li) unter der Rubrik "Aktuelles" \ "Amtliche Bekanntmachungen"

und/oder

- b. durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen, sofern dies in den jeweiligen Gesetzen vorgesehen ist.

Zusätzlich kann eine Kundmachung im Amtsblatt [www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li) (Art. 16 ff. Kundmachungsgesetz) erfolgen, sofern dies in diesem Reglement unter Art. 5 ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine Anzeige in amtlichen Publikationsorganen erfolgt nur dann, wenn dies durch ein Gesetz gefordert ist. Andere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten. Auf eine Veröffentlichung im Gemeindekanal (Fernsehen) und in der Informationsbroschüre "Dorfspiegel" der Gemeinde Triesenberg wird verzichtet.

## **3. Aushang im Anschlagkasten**

Die amtlichen Kundmachungen können zusätzlich, wenn keine datenschutzrechtlichen Aspekte entgegenstehen, im Anschlagkasten beim Rathaus in Triesenberg, ausgehängt werden. Dieser Aushang hat keine Rechtsverbindlichkeit.

## **4. Veröffentlichung auf der Webseite [www.triesenberg.li](http://www.triesenberg.li)**

Insbesondere folgende Kundmachungen werden auf der Webseite [www.triesenberg.li](http://www.triesenberg.li) veröffentlicht:

- Referendumsfähige Beschlüsse (Art. 41 Gemeindegesetz)
- Bauordnung und Zonenplan (Art. 41 Gemeindegesetz und Art. 13 Baugesetz)
- Baulandumlegungen (Art. 41 Gemeindegesetz und Art. 5 und Art. 10 des Gesetzes über die Baulandumlegung)
- Überbauungs- und Gestaltungspläne inklusive Baulinien (Art. 26 und Art. 28 Baugesetz)
- Richtpläne (Art. 20, Baugesetz)
- Bausperre (Art. 8 Baugesetz)
- Öffentliche Planaufgabe Vermessung (Art. 30, Vermessungsgesetz)
- Wahlen (Wahl des Gemeindevorsteher, des Gemeinderates oder der Geschäftsprüfungskommission) und Abstimmungen (z.B. Einbürgerungen) auf Gemeindeebene

## **5. Ausschreibungen und Vergaben**

Öffentliche Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen werden sowohl auf der Website [www.triesenberg.li](http://www.triesenberg.li) wie auch im Amtsblatt [www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li) des Landes Liechtenstein kundgemacht. Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 7 dieses Reglements. Auf eine Kundmachung in den Landeszeitungen wird verzichtet beziehungsweise diese wird nur in Ausnahmefällen vorgenommen. Das Gleiche gilt für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäss den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen im ÖAWG beziehungsweise in der ÖAWV.

Stellenausschreibungen werden auf der Website [www.triesenberg.li](http://www.triesenberg.li) und in den liechtensteinischen Landeszeitungen kundgemacht. Wohnungs- und Hausvermietungen werden in erster Linie auf der Website [www.triesenberg.li](http://www.triesenberg.li) und im Gemeindekanal kundgemacht, nur nach Bedarf in den liechtensteinischen Landeszeitungen.

## **6. Dauer der Kundmachung**

Die Kundmachung erfolgt während der im jeweiligen Gesetz geforderten Frist, in der Regel während 14 Tagen.

## **7. Organisation**

Die Kundmachung unter [www.triesenberg.li](http://www.triesenberg.li) beziehungsweise im Amtsblatt [www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li) erfolgt durch den zuständigen Bereichsleiter oder das zuständige Fachsekretariat. Die Verantwortlichen organisieren auch einen allfälligen Aushang im Anschlagkasten beim Rathaus.

## **8. Nachweis der Kundmachung**

Die PDF-Datei wird im EDV-System der Gemeinde Triesenberg aufbewahrt. Zudem wird sie ausgedruckt und durch das Fachsekretariat mit dem Vermerk:

*"Der/Die Unterzeichnete VORNAME NAME bestätigt, den nachstehend erwähnten Beschluss am TT MM JJJJ kundgemacht zu haben" sowie mit dem Vermerk der Art der Kundmachung "www.triesenberg.li, Amtsblatt www.amtsblatt.llv.li oder Anschlagkasten Rathaus"*

versehen. Dieser Ausdruck wird als Nachweis der Kundmachung zentral bei der Fachsekretärin Gemeinderat / Sekretariat Gemeindevorsteher / Betreuung Personalwesen abgelegt. Im jeweiligen Geschäftsdossier legt der Verantwortliche zudem eine Kopie des Ausdrucks ab.

## **9. Genehmigung / Inkrafttreten**

Der Gemeinderat hat dieses Kundmachungsreglement in seiner Sitzung vom 20. Januar 2015 genehmigt. Es tritt per 1. April 2015 in Kraft.

Triesenberg, 10. April 2017

Christoph Beck, Gemeindevorsteher